



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Stadt Baruth/Mark

vom 27.11.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) i.V.m. dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Stadt Baruth/Mark erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Abfallbeseitigung
- § 6 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln
- § 8 Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummerierungen
- § 11 Schutzvorkehrungen
- § 12 Abbrennen eines Feuers
- § 13 Lärmbelästigung
- § 14 Anbringen öffentlicher Hinweisschilder und Einrichtungen
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Stützmauern, Treppen und Rampen von der Straßenfront der Gebäude, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Wald sowie Gewässer und deren Ufer, Böschungen und bauliche Anlagen;
2. Ruhebänke, Bushaltestellen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Toilettenhäuser, Fahrradständer, Wertstoffsammelbehälter sowie
3. Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- und Stauanlagen, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen, Hydranten, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Einrichtungen, Post und Meilensteine.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer Personen oder Tiere oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 1 findet nur soweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Gegenstände und andere Einrichtungen, die der Verkehrsberuhigung dienen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen bei deren Benutzung behindert oder durch Lärm, aufdringliches und störendes Verhalten belästigt werden;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
5. Sperrvorrichtungen und -beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. unbefugt Sperrvorrichtungen und Begrenzungselemente auf Verkehrsflächen zu errichten;
7. in den Anlagen Gegenstände oder Materialien abzustellen oder zu lagern sowie die Anlagen und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art zu befahren oder dort zu parken;
8. Hydranten, Absperrschieber, Schächte von Pumpstationen, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

Die Vorschriften des Brandenburger Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Verunreinigungsverbot

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Verkehrsflächen und der Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat und Abfällen jeglicher Art;
2. Verunreinigung von Verkehrsflächen durch Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Polstern, Betten und ähnlichem;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
4. das Ablassen und Einleiten von Säuren, Öl, Benzin oder sonstigen wassergefährdenden flüssigen oder schaumbildenden Stoffen;
5. öffentliche Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen;
6. Plakate und Werbetafeln sowie Hinweisschilder an Bäumen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrseinrichtungen, Schaltkästen und Einrichtungen der Versorgungsbetriebe anzubringen. Das gilt ebenfalls im Zusammenhang mit Wahlen, es sei denn, dass landes- oder bundesrechtliche Vorschriften andere Festlegungen treffen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen, auch in Ausübung eines Recht oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich die Beseitigung des Zustandes vorzunehmen

(3) Wahlwerbematerialien politischer Parteien und Veranstaltungsankündigungen sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin bzw. dem Veranstaltungstermin zu entfernen.

§ 5

Abfallbeseitigung

- (1) Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen und Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Wertstoffe, wie Altglas, Altkleider u.a. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einwerfen von Altglas in die Sammelbehälter ist nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet und ist an Sonn- und Feiertagen untersagt. Die Standorte der Sammelbehälter und Papierkörbe dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere dürfen dort keine Behältnisse, kein Sammelgut wie Flaschen, Gläser, Papier usw. und kein Unrat außerhalb der Sammelbehälter abgelagert werden.
- (3) Zur turnusgemäßen Entsorgung des Hausmülls sind die Abfallbehälter am Straßenrand so aufzustellen, dass Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.
- (4) Nicht kompostierbare Abfälle sowie pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Gärten dürfen nicht verbrannt werden. Die Entsorgung hat nach den Entsorgungsrichtlinien des Südbrandenburgischen Abfallverbandes bzw. der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- (5) Es ist verboten, die am Straßenrand und in Anlagen zum Entleeren bereitgestellten Müllgefäße und die zur Abholung abgestellten Müllsäcke, Altkleidersammlungen sowie Sperrmüll zu durchsuchen.

§ 6

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Für die ordnungsgemäße Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben) ist der Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark gemäß Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) verantwortlich.
- (2) Die Aufbringung der Anlageninhaltsstoffe (fäkalienhaltige Abwässer) auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist unzulässig.
- (3) An Sonn- und Feiertagen ist die Entleerung der Anlageninhalte unzulässig.
- (4) Der Transport der Anlageninhalte hat so zu erfolgen, dass eine Geruchsbelästigung und die Verschmutzung der Fahrbahn vermieden werden.
- (5) Die abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln

Organische Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Gülle, Jauche, Kompost sowie Stroh und ähnliche pflanzliche Reststoffe sind so zu transportieren, dass die Geruchsausbreitung geringgehalten wird und eine Verschmutzung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen wird.

§ 8 **Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen**

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Abspritzen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen und sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und zugelassenen Waschplätzen zulässig.
- (2) Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.
- (3) Das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen ist nicht gestattet, soweit es sich nicht um die Beseitigung eines unvorhergesehenen Defektes, der während der Fahrt aufgetreten ist, handelt.

§ 9 **Kinderspielplätze**

- (1) Die Benutzung der Spielplätze kann der Bürgermeister durch besondere Ordnungen (z.B. öffentliche Anschläge oder Tafeln) regeln.
- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuss anderer Rauschmittel und das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet

§ 10 **Hausnummerierungen**

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der von der Stadt dem Grundstück zugeteilten Nummer zu versehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art (z.B. Lauben), die keinem Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichen Zweck dienen.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang so anzubringen, dass sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so sind sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hausecke anzubringen. Die Stadtverwaltung bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder anzubringen sind.
- (3) Die Nummernschilder müssen gut lesbar und in ordnungsgemäßigem Zustand sein. Die Ziffer haben sich vom Untergrund deutlich abzuheben, so dass sie von der Straße auch nachts deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden.

(4) Die Pflicht gemäß Absatz 1 schließt auch die Instandhaltung und Neuanbringung bei einer von der Stadt veranlassten Hausnummernänderung ein. Die Folgekosten einer Ummummerierung sind von den Betroffenen zu tragen.

§ 11

Schutzvorkehrungen

(1) Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kabelverteilungsschränke, Buswartehallen, Bäume und sonstige Anlagen im öffentlichen Raum dürfen von Unbefugten nicht bestiegen werden.

(2) Bei allen Arbeiten an Gebäuden und für sonstige Fälle, in denen Gegenstände umstürzen oder herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(3) Im öffentlichen Verkehrsbereich gelegene Kellerschächte und Ver- und Entsorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Schachtabdeckungen von Ver- und Entsorgungsschächten dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.

(4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden im öffentlichen Verkehrsraum behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(5) Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Absperrschieber, Schächte von Pumpwerken, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen weder verstellt noch verdeckt werden. Sie sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung ohne weiteres möglich ist.

(6) Unabhängig vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis oder Bauerlaubnis sind Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen so anzubringen, dass sie Freileitungen und andere Gegenstände, die öffentlichen Zwecken dienen (z.B. Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen usw.), nicht beschädigen, verdecken und den Straßenverkehr nicht gefährden.

(7) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind vom Ordnungspflichtigen zu entfernen. Ist dies nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist in geeigneter Form auf die Gefahr hinzuweisen.

(8) Unbebaute und unbewohnte Grundstücke, die an der Straßenbegrenzungslinie oder bis zu einer Entfernung von 20 m hinter dieser Linie Gefahrenquellen für Menschen oder Sachen enthalten, hat der Eigentümer oder Besitzer gegen ein Betreten abzusichern.

(9) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege gelangen kann.

(10) Der Abstand der unter Absatz 9 genannten Mieten zu Wohngrundstücken muss so bemessen sein, dass keine störenden Auswirkungen von den Mieten ausgehen können.

§ 12

Abbrennen eines Feuers

(1) Holzfeuer, bei dem trockenes und naturbelassenes Holz verwendet wird, sind genehmigungsfrei erlaubt, wenn der Brennstoffhaufen in Höhe und Durchmesser einen Meter nicht überschreitet und die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

(2) Das Verbot aus § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Das Abbrennen von Traditions- und Brauchtumsfeuern (z.B. Osterfeuer u.a.) oder das Abbrennen von Lagerfeuern ist erlaubnispflichtig. Das Abbrennen ist der Stadtverwaltung sieben Tage vor Durchführung schriftlich unter Vorlage eines Lageplanes (Skizze) und der Benennung einer Aufsichtsperson anzuzeigen. Für das jeweilige Feuer dürfen nur pflanzliche trockene Stoffe wie Stroh, Holz u.a. verwendet werden. Das Aufschichten des Brennmaterials sollte nach Möglichkeit erst am Tage des Abbrennens erfolgen.

§ 13

Lärmbelästigung

Von dem Verbot gemäß den §§ 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes werden Ausnahmen allgemein zugelassen und zwar:

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar bis 04.00 Uhr. Für die jeweiligen Nächte zum Dienstag vor Aschermittwoch und zum Aschermittwoch, zum 01. Mai, zum 03. Oktober und zum 25. Dezember von 22.00 bis 02.00 Uhr und
2. für die Ortsteilfeste folgende Nächte:
von Freitag zum Samstag und von Samstag auf Sonntag bis jeweils von 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr.

§ 14

Anbringen öffentlicher Hinweisschilder und Einrichtungen

(1) Jeder Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte hat auf den Grundstücken das Anbringen, Entfernen und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Hierzu gehören u.a. Straßenschilder sowie Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentlichen Einrichtungen, Vermessungszeichen und Polizeimelder mit ihren Zuleitungen. Die Verpflichteten sind vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, diese Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen auf Antrag gewährt werden,

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis und für die Bewilligung einer Ausnahme ist der Bürgermeister zuständig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Vorsätzliche und fahrlässige Handlungen können nach dem OWiG mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Baruth/Mark, den 27.11.2020


Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Stadt Baruth/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 27.11.2020


Ilk
Bürgermeister

